

Volle Fahrt für die E-Bilanz

Interview mit dem E-Bilanz-Experten

Dr. Christian Zwirner



- Auswirkungen auf das Buchungsverhalten von Unternehmen
- Strategien in der Übersicht
- Probleme bei der Umsetzung und praktische Hilfestellung
- Auswahl externer Berater und geeigneter Software-Lösungen

FACHBEITRAG

Autor: Dr. Christian Zwirner
Dr. Kleeberg & Partner GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

 **audicon**
we care



Mit der Einführung der E-Bilanz verfolgt die Finanzverwaltung zwei wesentliche Ziele: Zum einen sollen nachhaltig bürokratische Lasten abgebaut und das Verfahren der Steuererhebung erleichtert werden. Zum anderen kann somit ein Risikomanagementsystem in Zusammenhang mit Betriebsprüfungen eingeführt werden. Damit soll die E-Bilanz künftig das zentrale Kommunikationsmedium zwischen der Finanzverwaltung und dem Steuerpflichtigen darstellen.

Dr. Christian Zwirner von Kleeberg ist Experte für das Thema E-Bilanz. Im Interview geht er u. a. der Frage nach, welche Strategien – gewonnen aus seinen praktischen Erfahrungen – für die Umsetzung der elektronischen Bilanz existieren.

Welche Unternehmen sind von der elektronischen Bilanz betroffen?

Dr. Zwirner: Grundsätzlich müssen alle Steuerpflichtigen eine E-Bilanz abgeben, die nach den Vorschriften des HGB oder § 141 AO **buchführungspflichtig** sind (u. a. auch wirtschaftliche Geschäftsbetriebe steuerbegünstigter Körperschaften, Betriebe gewerblicher Art von juristischen Personen des öffentlichen Rechts) oder die **freiwillig Bücher führen** und regelmäßig Abschlüsse aufstellen.

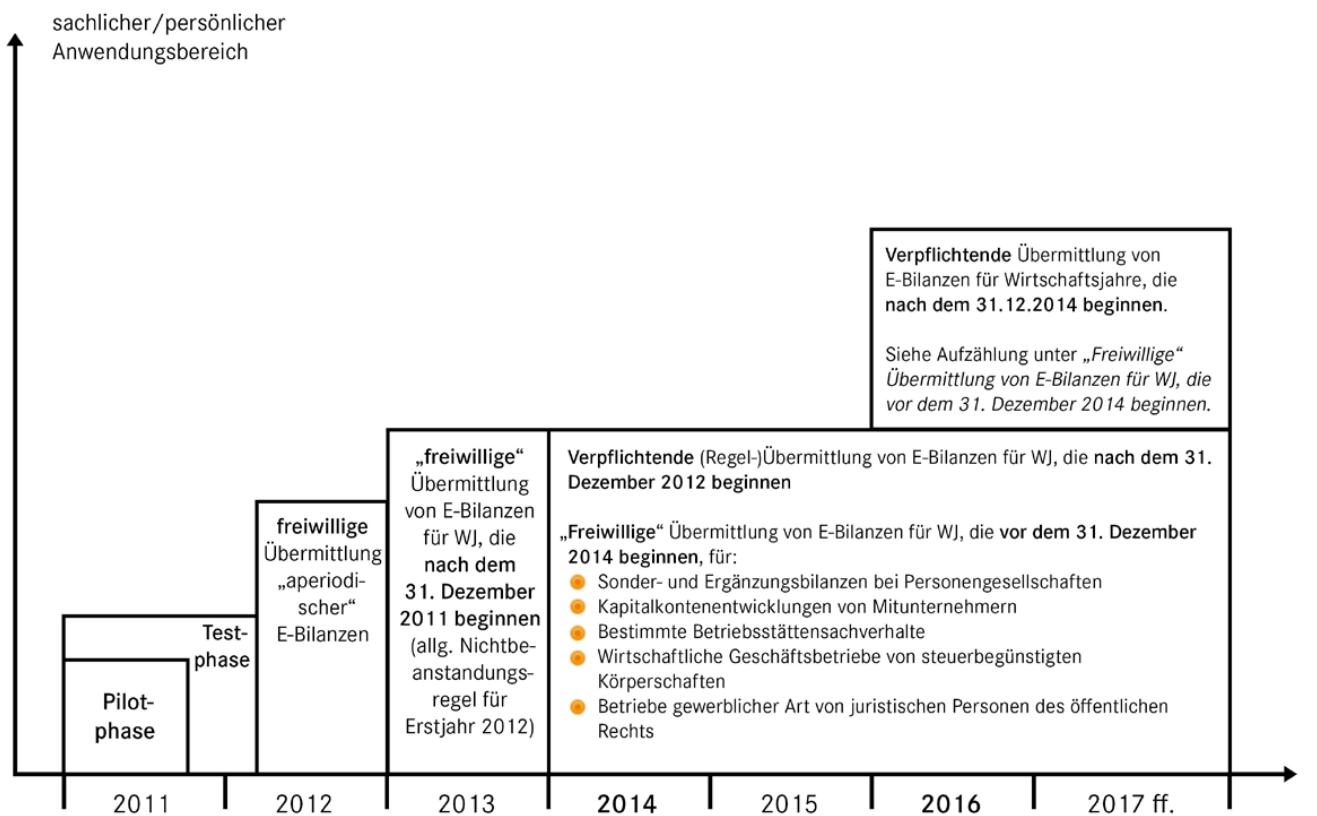
Aufgrund der Einführung des § 5b EStG sowie der Nichtbeanstandungsregelung des BMF-Schreibens vom 28.09.2011 (IV C6 – S 2133-b/11/10009) sind E-Bilanzen grundsätzlich für Wirtschaftsjahre abzugeben, die nach dem 31.12.2012 beginnen, damit also für das Wirtschaftsjahr 2013 bzw. 2013/14.

Für bestimmte Berichtsteile bzw. Positionen bestehen gemäß dem eben genannten BMF-Schreiben Ausnahmeregelungen hinsichtlich ihrer erstmaligen Anwendung. So wird es beispielsweise nicht beanstandet, wenn für Wirtschaftsjahre, die vor dem 01.01.2015 enden, die Sonder- und Ergänzungsbilanzen bei Personenhandelsgesellschaften und anderen Mitunternehmerschaften im Freitext „Sonder-

und Ergänzungsbilanzen“ im Berichtsbestandteil „Steuerliche Modifikationen“ übermittelt werden. Diese müssen nicht der Taxonomie entsprechen. Für Wirtschaftsjahre, die nach dem 01.01.2015 beginnen, sind auch die Sonder- bzw. Ergänzungsbilanzen in jeweils einem eigenen Datensatz zu übertragen. Die E-Bilanz ist dabei gemäß der Taxonomiestruktur für Einzelunternehmen zu erstellen. Die Zu- und Abgänge der Gesellschafterdarlehen sind als Entnahmen/Einlagen aus dem Sonderbetriebsvermögen oder als Erträge/Aufwendungen zu erfassen.

Weiterhin besteht eine Nichtbeanstandungsregel für **inländische Betriebsstätten ausländischer Unternehmen**, für **partiell steuerbefreite Körperschaften** sowie für **juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Betrieben gewerblicher Art**. In diesen Fällen muss eine E-Bilanz erst für Wirtschaftsjahre abgegeben werden, die nach dem 31.12.2014 beginnen. Auch für ausländische Betriebsstätten inländischer Unternehmen besteht eine Nichtbeanstandungsregelung, die besagt, dass erst für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2014 beginnen, eine E-Bilanz abzugeben ist. In der Übergangszeit darf die Steuerbilanz weiterhin in Papierform eingereicht werden, ohne dass die Taxonomie berücksichtigt wird.

Zusammenwirken von sachlichem und zeitlichem Anwendungsbereich der E-Bilanz



Quelle: Herrfurth: Endgültiges Anwendungsschreiben und amtlicher Datensatz veröffentlicht – Das BMF-Schreiben zur E-Bilanz nach § 5b EStG und die Steuertaxonomien, StuB 2011, S. 783

zeitlicher Anwendungsbereich

Die Änderungen der jeweiligen Anforderungen durch die Finanzverwaltung spiegeln sich auch in den jeweiligen Versionen der Taxonomie wider. So wurde beispielsweise in der Taxonomie 5.3, die grundsätzlich für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2014 beginnen, gilt, der Bereich der Kapitalkontenentwicklung deutlich erweitert.

Dies entspricht der Anforderung der Finanzverwaltung, da eine Kapitalkontenentwicklung für Mitunternehmer verpflichtend für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2014 beginnen, zu übermitteln ist. Zudem wurden in der aktuellen Taxonomie Ergänzungen vorgenommen, die die Übermittlung aller Betriebsstättenangaben ermöglichen.

Besteht die Möglichkeit, auf die Abgabe einer E-Bilanz zu verzichten?

Dr. Zwirner: Ein Verzicht auf die Erstellung einer E-Bilanz ist grundsätzlich nur möglich, sofern der Steuerpflichtige die Härtefallregelung nach § 5b Abs. 2 EStG i.V.m. § 150 Abs. 8 AO in Anspruch nehmen kann. Ist die Einhaltung der elektronischen Übermittlungsverpflichtung aus persönlichen oder wirtschaftlichen Gründen unzumutbar, muss ein entsprechender **Härtefallantrag** begründet werden. Wird der Härtefallantrag vom Finanzamt abgelehnt, ist zwingend eine E-Bilanz zu übermitteln.

Sofern eine solche Übermittlung nicht erfolgt, kann die Finanzverwaltung ein Zwangsgeld von bis zu 25 TEUR festsetzen. Aber auch die Festsetzung des Zwangsgeldes befreit den Steuerpflichtigen nicht von der Abgabe einer E-Bilanz.

Welche Auswirkungen hat die E-Bilanz auf das Buchungsverhalten von Unternehmen und welche Herausforderungen gilt es zu lösen?

Dr. Zwirner: Die Bereiche, die von der Einführung der E-Bilanz betroffen sind, sowie die Probleme, die sich bei der Umsetzung der E-Bilanz ergeben können, hängen im Wesentlichen von der Strategie ab, für die sich ein Unternehmen bei der Einführung entscheidet.

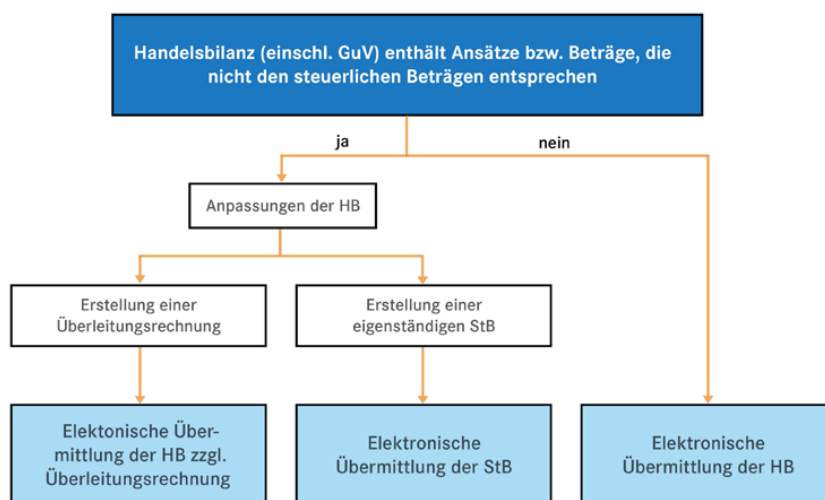
Es gibt unterschiedliche Varianten, nach denen die E-Bilanz an die Finanzverwaltung übermittelt werden kann. Hierbei ist insbesondere zu unterscheiden, ob Abweichungen zwischen der Handels- und der Steuerbilanz bestehen. Existieren keine derartigen Abweichungen, entspricht die Handelsbilanz also der Steuerbilanz, ist diese an die Finanzverwaltung zu übermitteln.

Sofern Abweichungen zwischen der steuerlichen und der handelsrechtlichen Rechnungslegung beim Unternehmen bestehen, hat das Unternehmen ein Wahlrecht: Entweder es übermittelt eine **eigene Steuerbilanz** oder es übermittelt eine **Handelsbilanz** einschließlich **einer steuerlichen Überleitungsrechnung**. Diese Entscheidung hat dabei das Unternehmen zu treffen.

Im Zusammenhang mit der Art und Weise, in der das Unternehmen seine E-Bilanz übermittelt, ist zunächst zu überlegen, ob das Unternehmen selbst die Ermittlung der handels- und steuerlichen Abweichungen sowie die Übermittlung der E-Bilanz vornimmt, oder ob es seinen **steuerlichen Berater** mit den entsprechenden Aufgaben betraut.

Auch wenn die Übersendung sowie die erforderlichen Buchungen durch den steuerlichen Berater erfolgen, muss das Unternehmen dem Berater im Zweifel die erforderlichen Informationen für die Überleitung der Handels- auf die Steuerbilanz zur Verfügung stellen.

Möglichkeiten der Übermittlung einer elektronischen Bilanz



Insbesondere für den Fall, dass ein Unternehmen die Erstellung der E-Bilanz selbst übernimmt, hat es zu entscheiden, auf welche technische Art und Weise es die Abweichungen zwischen der Steuer- und der Handelsbilanz darstellt.

Sofern sich das Unternehmen zur originären Erstellung einer Steuerbilanz entscheidet, hat es – sofern sich Handels- und Steuerbilanz nicht entsprechen – zwei Möglichkeiten: Es kann die Steuerbilanz über eine Single-Ledger-Lösung oder eine Multi-Ledger-Lösung abbilden.

Bei Anwendung der **Single-Ledger-Lösung** existieren zum einen Konten, auf denen Sachverhalte erfasst werden, die sich handels- und steuerrechtlich entsprechen. Zum anderen gibt es Konten, die nur für handelsrechtliche Zwecke genutzt werden, bzw. solche, die nur für steuerliche Zwecke verwendet werden. Besteht ein Sachverhalt sowohl handels- als auch steuerrechtlich, führt dies bei Anwendung der Single-Ledger-Lösung dazu, dass der Sachverhalt zweimal zu erfassen ist. Auf den handelsrechtlichen Konten werden die vollen handelsrechtlich erforderlichen Beträge erfasst, während auf den steuerrechtlichen Konten die vollen Beträge gebucht werden, die für die Steuerbilanz eine Rolle spielen.

Bei der **Multi-Ledger-Methode** besteht lediglich ein Kontenplan. Ob der auf einem Konto gebuchte Sachverhalt entweder in der Handels-, in der Steuerbilanz oder in beiden Bilanzen abgebildet wird, hängt dabei von dem angesprochenen Ledger ab, das Konto ist das gleiche. Sachverhalte, die in beiden Rechnungslegungsstandards gleich behandelt werden, werden automatisch auf beiden Ledgern dargestellt. Abweichungen sind gesondert zu erfassen.

Welche der Lösungen ist für Unternehmen die richtige?

Dr. Zwirner: Welche der zuvor genannten Lösungen für das jeweilige Unternehmen am geeignetsten ist, hängt vom Buchungsverhalten des jeweiligen Unternehmens ab sowie von den technischen Möglichkeiten des jeweiligen Buchhaltungsprogramms.

Neben der Frage der technischen Umsetzung der Abweichungen zwischen Handels- und Steuerbilanz müssen sich die Steuerpflichtigen überlegen, wie ein Kontenmapping – d. h. die Zuordnung der handelsrechtlichen Konten zu den Taxonomiepositionen – erfolgen soll. Hinsichtlich des Kontenmappings können vier Fallkonstellationen auftreten:

- Ein Konto bzw. eine Bilanz-/GuV-Position entspricht genau einer Taxonomie-Position (i. S. eines Mussfelds) – **1:1-Relation**
- Mehrere Konten bzw. Bilanz-/GuV-Positionen entsprechen in Summe einer Taxonomie-Position – **n:1-Relation**
- Ein Konto beinhaltet die Wertansätze mehrerer Taxonomie-Positionen – **1:m-Relation**
- Die Inhalte mehrerer Konten bzw. Bilanz-/GuV-Positionen sind auf mehrere Taxonomie-Positionen aufzuteilen – **n:m-Relation**

Aufgrund der bestehenden Regelungen müssen Steuerpflichtige, die die Taxonomiepositionen nicht direkt aus ihrer Buchhaltung ableiten können, entscheiden, in welcher **Detailtiefe** sie die erhöhte Granularität der E-Bilanz-Taxonomie erfüllen möchten.

Es gibt grundsätzlich **drei Strategien**, die ich im Folgenden genauer beleuchte.

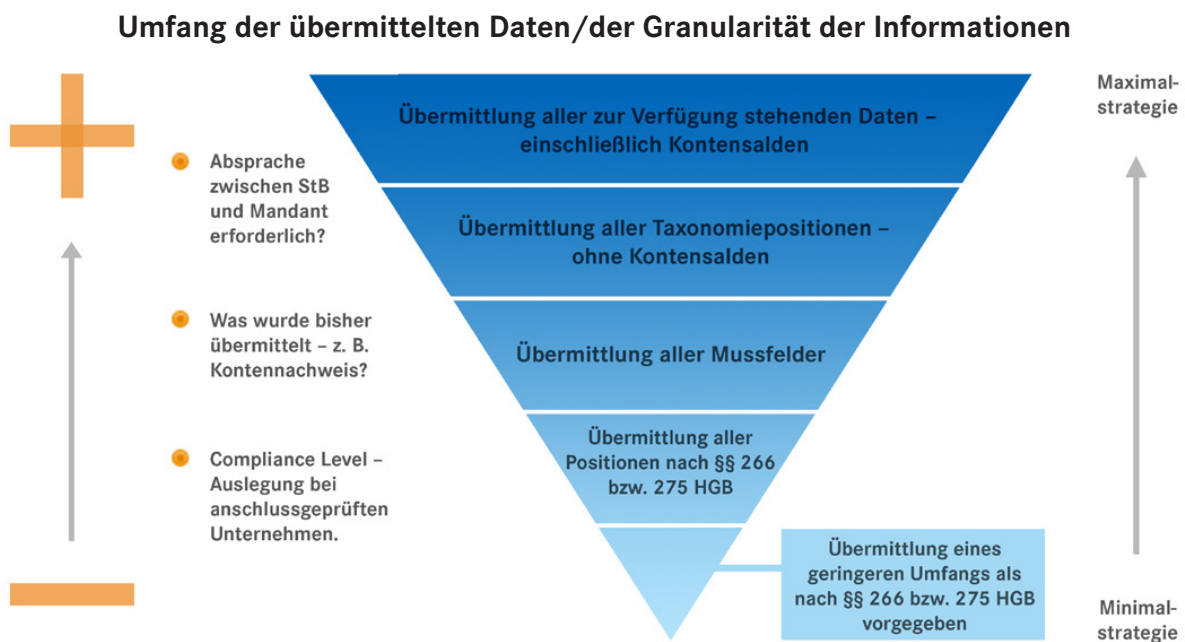
Maximalstrategie: Die Maximalstrategie sieht eine vollständige Umsetzung der Taxonomie einschließlich der Kannfelder sowie der freiwilligen Übermittlung der Kontennachweise vor. Auffangpositionen werden bei dieser Strategie nicht genutzt.

Die **Vorteile** dieser Methode: ein geringerer Aufwand bei der Erstellung der Steuererklärungen, weniger Nachfragen durch die Finanzverwaltung sowie – sofern keine Auffälligkeiten bestehen – ein geringeres Risiko einer steuerlichen Außenprüfung. Außerdem sollte eine zeitnahe Steuerfestsetzung erfolgen. Als **Nachteile** sind insbesondere ein hoher einmaliger Umstellungs- und laufender Pflegeaufwand sowie eine hohe Transparenz gegenüber der Finanzverwaltung zu nennen.

Minimalstrategie: Die Minimalstrategie sieht keine Anpassung des Buchungsverhaltens des Steuerpflichtigen vor. Die Auffangpositionen werden umfassend genutzt. Dies ist immer dann möglich, wenn die Positionen nicht

direkt aus der Bilanz/GuV der Gesellschaft abgeleitet werden können, d. h. die entsprechenden Buchungskonten nicht existieren. Bei Anwendung dieser Strategie werden keine zusätzlichen Nachweise oder andere freiwillige Berichtbestandteile an die Finanzverwaltung übermittelt. Der **Vorteil** für den anwendenden Steuerpflichtigen liegt im Wesentlichen in dem vorerst geringen Umstellungs- und Pflegeaufwand bei Anwendung dieser Strategie. Zudem besteht eine geringe Transparenz gegenüber der Finanzverwaltung. Der entscheidende **Nachteil:** Bei dieser Vorgehensweise wird mit häufigen Nachfragen der Finanzverwaltung zu rechnen sein, weiterhin besteht ein höheres Risiko für eine steuerliche Außenprüfung.

Neutralstrategie: Die Neutralstrategie stellt einen Mittelweg zwischen der Maximal- und der Minimalstrategie unter Ausnutzung von Auffangpositionen dar. Bei Anwendung der Neutralstrategie werden die wesentlichen Mussfelder angegeben; Auffangpositionen werden teilweise genutzt.



Schließlich muss der Steuerpflichtige eine Entscheidung über die Umsetzung der Anforderungen der Finanzverwaltung in **zeitlicher Hinsicht** treffen.

Dabei kann er zwar nicht die Abgabe einer E-Bilanz auf einen zeitlich späteren Veranlagungszeitraum verschieben, jedoch kann die Umsetzung der Maximal-, Minimal- oder Neutralstrategie in zeitlicher Hinsicht gesteuert werden.

Sofortige Umsetzung aller Anforderungen:

Zu Beginn der Einführung der E-Bilanz entsteht ein hoher – insbesondere zeitlicher – Aufwand, in den Folgejahren müssen jedoch lediglich die Neuerungen der E-Bilanz auf Basis der jährlich neu veröffentlichten Taxonomie umgesetzt werden.

Sukzessive Anpassung:

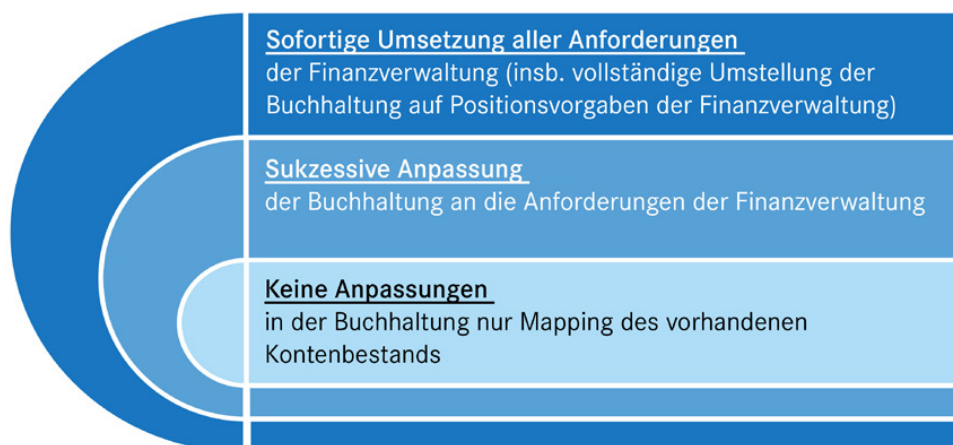
In diesem Fall empfiehlt es sich, zunächst die Umstellungen vorzunehmen, die vergleichsweise einfach umzusetzen sind. Für die Sachverhalte, bei denen größere „Eingriffe“ erforderlich sind, kann die Umstellung im Anschluss nach und nach erfolgen.

Keine Anpassungen: Dieses Vorgehen entspricht dem der Minimalstrategie.

Welche Bereiche sind von der Einführung der E-Bilanz besonders betroffen? Wo können Probleme bei der Umsetzung der E-Bilanz im Unternehmen entstehen?

Dr. Zwirner: Die größten Probleme bei der Umstellung der Konten auf die Anforderungen der E-Bilanz werden sicherlich im Bereich der **Gewinn- und Verlustrechnung** entstehen. Insbesondere in den Bereichen **Umsatzerlöse und Materialaufwand** werden Unternehmen, die im Rechnungswesen die entsprechenden Aufwendungen und Erträge nach Produktgruppen oder ähnlichem erfassen, häufig Probleme bei der Abbildung dieser Sachverhalte nach den Umsatzsteuertatbeständen in der E-Bilanz haben.

Auch im Bereich der **sonstigen betrieblichen Aufwendungen** besteht häufig das Problem, dass die Konten nicht entsprechend der vorgegebenen Taxonomie angelegt sind, und dass aus den Kontenbezeichnungen nicht immer hervorgeht, welche Sachverhalte auf den einzelnen Konten erfasst sind. Insbesondere wenn die E-Bilanz auf den steuerlichen Berater ausgelagert wird, ist sicherzustellen, dass die Personen, die die Buchhaltung führen, und diejenigen, die die E-Bilanz erstellen, ein einheitliches Verständnis von den auf den Konten erfassten Sachverhalten haben.



Ein weniger technisches als vielmehr „politisches“ Thema besteht – insbesondere bei eigentümergeführten Unternehmen – in der Darstellung der erfassten Sachverhalte in der Summen- und Saldenliste der Gesellschaft. Die Taxonomie fordert an zahlreichen Stellen eine detaillierte Angabe von Sachverhalten, die die Gesellschafter betreffen. Beispielhaft können hier die Vergütung von Gesellschafter-Geschäftsführern, Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen von oder Ausleihungen an Gesellschafter genannt werden.

Diese Angaben sind häufig lediglich einem sehr geringen Teil der Mitarbeiter im Unternehmen – oder teilweise sogar nur dem Berater – bekannt. Hier ist zu entscheiden, ob bzw. wann eine Aufteilung der Sachverhalte erfolgen soll, im Rahmen der laufenden Buchhaltung (neue Konten) oder im Rahmen der Erstellung der E-Bilanz.

Welche Erfahrungen haben Sie seit der E-Bilanz-Einführung gemacht? Haben Sie konkrete Empfehlungen?

Dr. Zwirner: Ein Zwischenfazit ist zweifelsfrei, dass es kein Patentrezept gibt. Die elektronische Bilanz ist von Unternehmen zu Unternehmen individuell

abzustimmen, dasselbe gilt für die Möglichkeiten und Wünsche des Bilanzierenden. Hier kommt es stark auf die gewählte Strategie an, wie zuvor dargestellt. Eine E-Bilanz „auf Knopfdruck“ wird in der Regel jedoch nicht möglich sein.

Ein praktischer Rat ist, darauf zu achten, dass die elektronische Bilanz im Einklang mit den Steuererklärungen steht. Daher ist eine **Datenkonsistenz** sicherzustellen. Sofern die E-Bilanz und die Steuererklärungen nicht durch die gleiche Person erstellt werden, muss der entsprechende Informationsaustausch gewährleistet werden.

Wie häufig ändert sich die Taxonomie, was sind die Änderungen?

Dr. Zwirner: Im BMF-Schreiben vom 05.06.2012 (IV C6 – S 2133-b/11/10016) teilte die Finanzverwaltung mit, dass eine Taxonomie grundsätzlich nur für ein Wirtschaftsjahr zu verwenden ist, es jedoch nicht zu beanstanden ist, wenn diese auch für das Vorjahr verwendet wird.

Die folgende Tabelle zeigt, für welche Wirtschaftsjahre die entsprechenden Versionen der Taxonomien anzuwenden sind.

Anwendungszeitpunkte der einzelnen Taxonomie-Versionen

| Taxonomie-Version | vorzeitig zulässige Anwendungen | „reguläre“ Anwendungen | veröffentlicht mit BMF-Schreiben vom | Übermittlungsmöglichkeit (ERIC-Release) ab |
|-------------------|---------------------------------|------------------------------------|---|---|
| 5.0 | | WJ 2013 bzw. 2013/14 ¹⁾ | 28.09.2011 (IV C6 – S 2133-b/11/10009) | Mai 2012 |
| 5.1 | WJ 2012 bzw. 2012/13 | WJ 2013 bzw. 2013/14 | 05.06.2012 (IV C6 – S 2133-b/11/10016) | November 2012 |
| 5.2 | | WJ 2014 bzw. 2014/15 | 28.09.2011 (IV C6 – S 2133-b/11/10016 :003) | Für Testfälle: November 2013 Für Echtfälle: Mai 2014 |
| 5.3 | | WJ 2015 bzw. 2015/16 | 28.09.2011 (IV C6 – S 2133-b/11/10016 :004) | Für Testfälle: November 2014 Für Echtfälle: Mai 2015 |

¹⁾ Unter der Prämisse, dass die Nichtbeanstandungsregelung hinsichtlich der Abgabe einer E-Bilanz angewendet wird und eine solche zum spätmöglichen Zeitpunkt ihre erste Anwendung findet.

Bei den Änderungen, die in den jeweiligen Versionen vorgenommen werden, handelt es sich teilweise um Anpassungen, die z. B. aufgrund des **Auslaufens von Nichtbeanstandungsregelungen** erforderlich werden.

Als Beispiel für eine solche Änderung kann die Aufnahme diverser Positionen in der Taxonomie 5.3 genannt werden, die aufgrund des Ablaufens der Nichtbeanstandungsregelung zur Übermittlung von E-Bilanzen für inländische Betriebsstätten ausländischer Unternehmen erforderlich wurden.

Weiterhin erfolgen Anpassungen, die sich durch **Änderungen von gesetzlichen Regelungen** ergeben. Dazu gehört beispielsweise die Schaffung einer Taxonomie für Kleinstkapitalgesellschaften nach dem MicroBilG. Diese wurde mit der Version 5.2 eingeführt.

Schließlich ergeben sich **laufende Anpassungen** aus der „Nutzung“ der Taxonomie. So werden teilweise Auffangpositionen hinzugefügt, teilweise gelöscht. Gleiches gilt auch für sonstige Positionen.

Die jeweiligen Änderungen, die sich in den Versionen ergeben, können auf www.eststeuer.de als Änderungsnachweis oder Vergleichsdokument abgerufen werden. Während der Änderungsnachweis einen Überblick bzw. eine Beschreibung der jeweiligen Neuerungen gibt, werden in der Vergleichsversion die einzelnen Positionen, bei denen sich Änderungen ergaben, farblich gekennzeichnet.

Welche Bedeutung hat der Einsatz von Software für die E-Bilanz und welche Anforderungen sollte ein E-Bilanz-Tool erfüllen?

Dr. Zwirner: Ein E-Bilanz-Tool stellt einerseits die **technische Möglichkeit** dar, eine E-Bilanz zu übermitteln. Andererseits dient es der **Erstellung** einer elektronischen Bilanz.

Aufgrund der deutlich **tiefere Granularität** der E-Bilanz im Vergleich zum handelsrechtlichen Jahresabschluss schlägt sich diese Detailtiefe auch bei der Zuordnung der Konten zu einzelnen Taxonomie- bzw. Jahresabschlusspositionen nieder. Daher ist es wichtig, dass das E-Bilanz-Tool eine möglichst komfortable Möglichkeit für ein Kontenmapping bietet. Regelmäßig wird die Buchhaltung des Unternehmens lediglich für handelsrechtliche Zwecke geführt. Im Anschluss wird dann eine Überleitung zu den steuerlichen Werten vorgenommen. Um die Nachvollziehbarkeit der erfassten Daten sicherzustellen, sollte das eingesetzte Tool die Möglichkeit geben, **steuerliche Anpassungsbuchungen** vorzunehmen und diese auch mit dem Jahreswechsel vorzutragen.

Weiterhin sollte es das Tool erlauben, ein bereits vorgenommenes **Kontenmapping** auch auf das Folgejahr oder andere Konzerngesellschaften mit dem gleichen Kontenrahmen zu übertragen.

Wie bereits erwähnt, wird sich die Version der Taxonomie voraussichtlich jährlich ändern. Sofern ein eingesetztes Tool auf die neuen/geänderten Taxonomiepositionen hinweist, wird dem Ersteller der E-Bilanz die Ermittlung eines erforderlichen Anpassungsbedarfs erleichtert.

Neben dem bisher im Vordergrund stehenden GAAP-Modul, in dem das Zahlenwerk des Steuerpflichtigen abgebildet wird, sollte auch der Umfang der erforderlichen Angaben im GCD-Modul nicht unterschätzt werden. Dabei handelt es sich um die „Stammdaten“ des Unternehmens. Da sich diese regelmäßig nicht oder nur geringfügig ändern, sollte das E-Bilanz-Tool die Möglichkeit bieten, die Daten des GCD-Moduls ins neue Jahr zu übertragen, ohne diese erneut manuell erfassen zu müssen.

Worauf ist beim Einsatz von externen Beratern zu achten?

Dr. Zwirner: Sofern die E-Bilanz vom Unternehmen selbst erstellt wird oder steuerliche Sachverhalte in der Buchhaltung direkt abgebildet werden sollen – insbesondere wenn das Steuer- und das Handelsrecht voneinander abweichen – ist häufig eine Abstimmung mit dem IT-Dienstleister vorzunehmen. Dabei sollte die technische Umsetzung der laufenden Buchhaltung im Vordergrund stehen.

Möchte das Unternehmen die E-Bilanz selbst übermitteln, muss es weiterhin die Erstellung einer XBRL-Datei sowie eine entsprechende Übermittlungsmöglichkeit sicher-

stellen. Auch hierzu wird das Unternehmen regelmäßig externe Berater hinzuziehen. Der individuelle Beratungsbedarf hängt daher von vielen unternehmensspezifischen Faktoren ab und geht über die reine Software-Lösung hinaus.

Worauf ist zukünftig zu achten?

Dr. Zwirner: Die Bilanzierenden, die eine elektronische Bilanz übermitteln (müssen), müssen sicherstellen, dass sie – für die einzelnen Jahre – jeweils die korrekte Taxonomie verwenden.

In diesem Zusammenhang ist auch zu gewährleisten, dass sich entweder das Unternehmen selbst oder das Unternehmen in Abstimmung mit dem steuerlichen Berater über die **Neuerungen** informiert, die sich durch die Veröffentlichung einer neuen Version der Taxonomie ergeben. Insbesondere sofern Auf-fangpositionen zukünftig wegfallen, sollten die Unternehmen prüfen, ob sie gegebenenfalls ihr Buchungsverhalten anpassen (müssen).

Weiterhin muss der Bilanzierende – sofern er die E-Bilanz selbst übermittelt – sicherstellen, dass seine E-Bilanz-Software jeweils auf dem aktuellen Stand ist, sodass die elektronische Bilanz über die jeweilige gültige ERiC-Schnittstelle übermittelt werden kann.

Vielen Dank für das Interview, Herr Dr. Zwirner!

Über Audicon



Die **Audicon GmbH** ist der führende Anbieter von Software-Lösungen, methodischem und fachlichem Know-how sowie Dienstleistungen rund um Audit, Risk und Compliance. Die Lösungen richten sich an Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, Compliance- und Risiko-Manager sowie Revisoren und Rechnungsprüfer/Kämmerer.

Zu den Anwendern der Audicon Software-Lösungen zählen 23 der 25 in der Lünendonk®-Liste 2013 genannten führenden Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaften in Deutschland, 90 der 120 umsatzstärksten deutschen Firmen, rund 14.000 Steuerprüfer der Finanzverwaltung sowie zahlreiche Kämmerer. Zudem vertrauen die vier weltweit größten Wirtschaftsprüfungsgesellschaften auf Audicon.

Die E-Bilanz-Lösung der Audicon GmbH – [XBRL Publisher](#) – führt Anwender sicher und komfortabel durch die E-Bilanz-Erstellung und die Bearbeitung der einzelnen Berichtsbestandteile.

Weitere Informationen: www.audicon.net

Über den Verfasser

Dr. Christian Zwirner ist Geschäftsführer der Dr. Kleeberg & Partner GmbH WPG StBG, München/Hamburg. Er beschäftigt sich schwerpunktmäßig mit Grundsatzfragen der nationalen sowie internationalen Rechnungslegung sowie Fragen der Unternehmensbewertung. Er veröffentlicht regelmäßig Beiträge zu verschiedenen Fragen der Rechnungslegung sowie zur Unternehmensbewertung und tritt als Referent bei zahlreichen Veranstaltungen auf. Zudem vertritt Zwirner Kleeberg in verschiedenen Gremien. Hierdurch pflegt die Kanzlei den Transfer zwischen Wissenschaft und Praxis. Bei Kleeberg ist Zwirner zudem zuständig für Fragen rund um die E-Bilanz und deren Umsetzung in der Praxis.

Weitere Informationen: www.kleeberg.de

Sie haben Fragen?

Sprechen Sie uns an – wir helfen Ihnen gerne weiter!

Telefonisch:
+49 211 5 20 59 - 430

Per E-Mail:
sales@audicon.net

Im Internet:
www.audicon.net